

# Datenschutzordnung des Polizeivereins Hamburg e. V.

## Präambel

Der Polizeiverein Hamburg e. V. will durch seine Aktivitäten zu einem besseren Verständnis zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei Hamburgs beitragen. Er ist gemeinnützig und überparteilich tätig. Funktionen werden im Verein ehrenamtlich ausgeübt.

Der Verein verarbeitet in mehrfacher Weise personenbezogene Daten z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung einschließlich der Mitgliederbetreuung, der Organisation von Veranstaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## § 1 Verantwortlicher

Verantwortlicher i. S. der Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Polizeiverein Hamburg e. V., Bruno-Georges-Platz 2, 22297 Hamburg.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten, dieser wiederum durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

## § 2 Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) Der Verein verarbeitet die Daten der Mitglieder, und zwar Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Handynummer und E-Mail-Adressen, Datum des Vereinsbeitritts, Funktionen im Verein, Bankverbindung. Rechtsgrundlage dafür sind Art. 6 Abs. 1 a) (Einwilligung) und b) (Erforderlichkeit zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) DSGVO.
- b) Der Verein verarbeitet die Daten von Spenderinnen und Spendern, und zwar Nachname, Vorname, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, Email-Adresse. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 a) (Einwilligung) DSGVO.
- c) Der Verein verarbeitet im Rahmen der Mitveranstaltung der Polizei-Show die Daten von Kartenbestellerinnen und Kartenbestellern, und zwar Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung. Rechtsgrundlage dafür ist Art. 6 Abs. 1 a) (Einwilligung) DSGVO.
- d) Der Verein verarbeitet im Rahmen des Internet-Auftritts des Polizeivereins und der Polizei-Show ggf. Daten der Besucher dieser beiden Webseiten, näheres regelt s. die jeweilige Datenschutzerklärung auf den Webseiten.

## § 3 Weitergabe der Daten

- a) Die Daten werden intern im erforderlichen Umfang an die mit der Bearbeitung der jeweiligen Aufgaben betrauten Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Rechnungsprüfer weitergegeben.
- b) Soweit erforderlich, werden die Daten auch an Externe weitergegeben, die Tätigkeiten für den Verein ausführen wie z. B. die Polizei zur Durchführung von Einladungen der Vereinsmitglieder zu Veranstaltungen wie dem Jahresempfang der

Polizei, die Hamburger Sparkasse zum Einzug der Vereinsbeiträge, der Steuerberater zur Erstellung des Jahresabschlusses.

- c) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden Vorname, Nachname und Funktion im Verein veröffentlicht z. B. in Internetauftritten des Vereins und der Polizei sowie im Hamburger Polizeijournal und auch an die Presse weitergegeben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 f (Berechtigtes Interesse, soweit kein Widerspruch vorliegt) DSGVO. Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen aufgenommen wurden, werden dabei ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Personen verwendet.
- d) Auf den Internetseiten des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht

#### § 4 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- a) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- b) An die Mitglieder des Vereins wird eine Mitgliederliste in Papierform verteilt. In ihr sind folgende Daten der Mitglieder enthalten Name, Vorname, Wohnort (ohne PLZ und Straße), nach ausdrücklicher Zustimmung auch Email-Adresse und Telefonnummer. Diese Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft aus den Mitgliederlisten erst bei einer Neuauflage entfernt; ein Anspruch auf eine Neuauflage besteht nicht.
- c) Weitere personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- d) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste mit weiteren personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und vollständiger Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### § 5 Kommunikation per E-Mail

- a) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein.
- b) Werden von diesem vereinseigenen Account Emails an eine Vielzahl von Personen versandt, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind diese E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## § 6 Schutz der personenbezogenen Daten

- a) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert wie z. B. Geschäftsführer oder Rechnungsprüfer, haben Zugriff auf personenbezogene Mitgliederdaten.
- b) Alle Vereinsmitglieder, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
- c) Die vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff geschützt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) ihrer personenbezogenen Daten. Die entsprechenden Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Beschwerden können an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit als Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

## § 8 Aufbewahrung der personenbezogenen Daten

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, Namen, Vornamen und Funktion im Verein werden für das Vereinsarchiv allerdings aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

## § 9 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- a) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand.
- b) Der Vorsitzende stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt und die von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Verfahren eingehalten werden.
- c) Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für die Geltendmachung von Rechten nach den Art. 13 ff DSGVO und ist auch für die Beantwortung dieser Anliegen zuständig.

## § 10 Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist für den Verein nicht zu benennen, da im Verein nicht in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Das sind im Verein nur fünf Personen: die Geschäftsführerin Finanz- und Kassenverwaltung, die drei Mitglieder des Veranstaltungsteams und der Vorsitzende.

## § 11 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- a) Der Verein unterhält zwei Internetauftritte, nämlich den Internetauftritt für den Polizeiverein allgemein und den Internetauftritt für die Polizei-Show. Für den

allgemeinen Auftritt ist der Vorsitzende, für den Auftritt der Polizei-Show der Geschäftsführer Polizei-Show zuständig.

- b) Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit den Internet-Auftritten des Vereins verantwortlich.

#### § 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- a) Alle Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt.
- b) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.
- c) Darüber hinaus ist bei solchen Verstößen Art. 33 DSGVO zu beachten: Danach ist eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden und die Verletzung zu dokumentieren. Hierfür ist der Vorsitzende verantwortlich.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 18.10.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.